

KOOPERATIONSVERTRAG

Sehr geehrte Damen und Herren,
bitte füllen Sie nachstehende Angaben vollständig aus:

Name

Vorname

Straße

Telefon privat

Telefon mobil

Krankenkasse/Versicherung

Geburtsdatum

PLZ, Wohnort

Telefon dienstlich

Email

**Zuzahlung
Beihilfeberechtigt**

nicht befreit
 ja

befreit
 nein

INHALTE DES KOOPERATIONSVERTRAGES:

- Die Abrechnung von Verordnungen für gesetzlich Krankenversicherte erfolgt über die jeweils geltenden kassenüblichen Sätze.
- Gesetzlich Versicherte müssen pro Verordnung einen Eigenanteil (Zuzahlung) in Höhe von 10,00 EUR zzgl. 10% des Rezeptwertes entrichten. Diese Gebühr wird in voller Höhe an die Krankenkasse weitergeleitet und sollte bar beglichen werden. Hierüber wird Ihnen eine Quittung ausgestellt. Von dieser Regelung nicht betroffen sind Minderjährige und von der Zuzahlung befreite Patienten.
- Privatpatienten und Beihilfeberechtigte erhalten von uns direkt eine Rechnung. Diese kann dann zur Erstattung bei der privaten Krankenversicherung/bei der Beihilfe eingereicht werden. Unsere aktuellen Behandlungssätze erhalten Sie an der Anmeldung. Bitte beachten Sie, dass diese von den erstattungsfähigen Sätzen Ihrer Krankenversicherung/der Beihilfe abweichen können.
Diese Behandlungssätze gelten als vereinbart und sind durch den Patienten/Versicherten zu begleichen, unabhängig davon, ob diese ganz, nicht oder nur teilweise erstattet werden. **Bitte prüfen Sie vor Behandlungsbeginn die Erstattungsfähigkeit bei Ihrer Versicherung/der Beihilfe!**
- Wenn Sie einen vereinbarten Termin nicht wahrnehmen können, sagen Sie diesen bitte mindestens 24 Stunden vorher ab. Termine, die nicht oder sehr kurzfristig abgesagt werden, müssen wir Ihnen persönlich in Rechnung stellen. Die Höhe entspricht den entfallenen Kosten und kann jederzeit bei uns erfragt werden. Wir bitten hierfür um Verständnis. Wir nehmen Abstand von dieser Regel, wenn der Termin von einem anderen Patienten in Anspruch genommen werden kann. Selbstverständlich sind wir bemüht, auch kurzfristig den Termin neu zu vergeben.
- Die Aufsichtspflicht der behandelnden Therapeuten erstreckt sich nur auf den Zeitraum der vereinbarten Therapiezeit.
- Bei Therapieunterbrechungen von mehr als 28 Kalendertagen sind wir den gesetzlichen Krankenkassen gegenüber verpflichtet, das Rezept mit den bis dahin erhaltenen Behandlungen abzurechnen.
- Auch bei Privatpatienten behalten wir uns vor, bei einer Therapieunterbrechungen von mehr als 28 Kalendertagen, das Rezept mit den bis dahin erhaltenen Behandlungen abzurechnen.

DIE VORSTEHENDEN BEDINGUNGEN HABE ICH ZUR KENNTNIS GENOMMEN UND ERKENNE SIE AUSDRÜCKLICH AN.

Datum

Unterschrift des Patienten bzw. des Erziehungsberechtigten

Preisliste erhalten

